

Neue Bauordnung des Fürstenthums Württemberg 1568

Durchwandern wir unsere alten Städte und Dörfer, die ihre Eigenart durch die Jahrhunderte bewahrt haben, so freuen wir uns ihrer Schönheit, ohne viel zu fragen, wie diese denn zustande gekommen sei; sie scheint uns so selbstverständlich wie Blume und Tier, wie Feld und Wald, wie Regen und Sonnenschein. Am wenigsten kommt uns der Gedanke, dieser scheinbaren Regellosigkeit, die immer neue überraschende Blicke erschließt, könne so etwas wie eine Bau-Ordnung zugrunde liegen; lieber noch glauben wir an eine Art sechsten Sinn, einen „Instinkt“, der all diese Kostbarkeiten geschaffen haben soll.

Bauordnung – wer denkt dabei nicht an Hemmnis und Paragraphen und hält sie nicht für ein echtes Kind unserer bürokratischen Zeit? In Wahrheit gab es jedoch in allen Epochen Bausatzungen – in Zeiten baulicher Kultur sogar durchweg strenge.

Die erste Württembergische Bauordnung – auf „Landesebene“, wie man heute so „schön“ sagen würde – hat Herzog Christoph 1568 geschaffen: „Unser geliebte Landschaft zu Gnaden, auch besserung des gemeinen Nutz, und zu zier, auch wolstand in den Stätten, und zu gespärigkeit in den Dörffern“ ...

Jede Seite des Folianten atmet schwäbische Gründlichkeit und Rechtschaffenheit. Dabei sind die vielfältigen bedachtsamen Regeln keineswegs als starre Gesetze gedacht, vielmehr „solle die Gelegenheit der Statt oder Fleckens, des Platz, die nottdurft und das Vermögen des, der bawen will, in allweg angesehen, betrachtet und bedacht werden.“

Vor dem Erscheinen der „Bawordnung“ gab es „allerhandt unordnung, ungleichheit, unrichtigkeit, dem gemeinen nutz zu schmälerung, abgang, übelstand, bösem geschmack unnd gestanck, auch zu feursgefahr, deßwegen denn nicht allein Unsere Underthonen, in weitläuffige Rechtfertigung, allerhandt beschwerliche und ungleiche, auch die billichkeit ungemessene weiterung gerathen und erwachsen, dadurch etwa ein Bescheid wider den andern, nit ohne großen auffgewandten uncosten, Müh, arbeit, versäumnis und widerwillen, ergangen, sonder auch Uns, Unsern landhoffmeister, Hoffrichter, Cantzler, unnd Rähten, viel vergebendliche Müh, mit supplizieren, appellieren, unnd anderer verhinderung Unserer Geschäften unnd verrichtung, ervolgt.“

Der Sinn der neuen Satzung war also das Eindämmen des „Papierkrieges“, keineswegs sein Entfachen. Man hatte gemerkt, daß eine Bauordnung gegenüber einer Bau-Unordnung doch das kleinere von zwei Übeln ist! Der erste Teil der „Newen Bawordnung“ behandelt die Einfügung neuer Baulichkeiten und ihre technische Beschaffenheit, ihr „ander Theil“ der „Handwerksleut



Ordnungen“. Den Anfang macht eine charakteristische Neuerung: es werden zu den seitherigen „Jährlich Undergängern“, die vornehmlich die Feuerschau ausübten, „geschickte, taugenlich Bawbeschawer, unnd Werckmeister“ amtlich bestellt – in der Erkenntnis, daß nur dann ein Gesetz etwas Gutes ausrichtet, wenn es verständig, sachverständig gehandhabt wird. – Und dann heißt es weiter: „Wer einen newen Baw thun will, der soll vor allen Dingen der Obrigkeit solliches zuvor anzeigen. (Also keine „Schwarzbauten“!) Alsdann sollen bey Unseren Stetten der Amptmann unnd Bürgermeister, unverzüglich den geschworenen Undergang, unnd derselben Statt sondere verordnete Bawbeschawer, sampt den bestellten Werckmeistern, oder wo deren keiner vorhanden, sonst einen verständigen Zimmermann – auff den Platz verordnen, auch allen anstoßenden Nachbawren, welliche diser Baw berühren möchte, darzu verkünden. Dieselben sollen des, der bawen will, meinung und vorhaben, dessgleichen der Anstösser unnd Nachbawren gegenbericht, einred unnd beschwerden, so sie deren einicherlei hetten, genugsam anhören, den Augenschein nottdurfftiglich, unnd mit fleiss einemen. Unnd alsdann vermög diser Unser Ordnung, lautere, ausstrukenliche,

unterschiedliche mass unnd bescheid geben, wie gebawt werden soll."

Auf so lebensvolle Weise also wurden die Bilder unserer alten Städte und Dörfer an Ort und Stelle geprägt: wie charakteristisch heben sie sich von den eintönigen „Reißbrettstraßen“ der jüngsten Jahrhundertwende ab! Dabei sollte die Obrigkeit „die Partheien, als zu dem gemeinen Nutz mitgelobte Burger, mit der gütin vermanen, vermögen, und vergleichen“. – Der „Übertretter diser Satzung“ aber erhielt eine „gebürliche ernstliche straff“: er mußte in des Herzogs Kasse neun Gulden, dazu der Stadt „fünff Pfund Heller für ihr Rugung“ zahlen und überdies den eigenmächtigen Bau wieder abreißen!

Die „Baupflicht“, von der jetzt wieder die Rede ist, ist schon in der Bauordnung von 1568 enthalten: konnte oder wollte einer trotz Aufforderung durch die Gemeinde ein baufälliges oder niedergebranntes Haus in einer Frist von ein bis drei Jahren nicht wieder erstellen, so durfte die Gemeinde das Baugrundstück an sich ziehen und einem anderen zum Bauen überlassen. Dies Recht sollte aber nur ausgeübt werden „mit der Bescheidenheit: dass die reichen die unermöglichen nicht übertreiben, und ihres gefallens undertrucken.“ Dieser Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit findet sich immer wieder ausdrücklich betont.

Die zahlreichen Handwerksregeln sind interessant und ergötzlich, aber auch schwierig zu lesen: wer versteht heute noch Fachausdrücke wie „Hofraitine, Ausstösse, Fürschöpfle, Creitzgassen, Kemetter, Caneln“? Alle Baufragen der damaligen Zeit werden gewissenhaft behandelt, bis herab zu den Vorschriften über den Bau von „badstüblin unnd heimlichen Gemachen“.

Daß das ehrbare Handwerk jedoch nur auf dem Boden harter Arbeit gedieh, beweist der „Handwerksleut gemeine Regel“, welche die Arbeitszeit der Gesellen und Lehrjungen festlegt: „Wann sich aber im Hochsommer der tag wol erstreckt, alsdann soll man morgens umb vier Uhr anstehen, umb siblen Uhr zu der Suppen gehn, ein völlige halbe Stund, zu Mittag umb eilff Uhr zu dem Mittagessen, ein gantze Stund, zu abends umb Versperzeit umb drey Uhr das Underbrot essen, wider ein völlige halbe Stund, unnd dann zu nachts umb siblen Uhr von der Arbeit gehen. Aber an den Feyerabendt, gibt man kein Underbrot, sonder es soll füran geschafft werden, biß zu sechs Uhren, alsdann hat man ein stund früher, weder zu andern wercktagen, feyerabendt.“

„Das Wintertaglohn aber geht an auff galli, unnd geht wider auß auff Cathedra Petri. Unnd soll im Wintertaglohn, ein jeder Schaffer oder Handwerksmann, mit sampt dem tag an der Arbeit sein, unnd zuvor morgens bey der finstere daheimen Suppen essen: Umb zwelff Uhr, soll er zum Mittagessen gehn, biß auf ein Uhr, und alsdann an der Arbeit bleiben, bis es nacht würdt.“

Lang wurde also damals – 1568 – geschafft, aber vermutlich auch gut gevespert! Hans Gerber

Landschaftspflege

entlang den Württ. Eisenbahnen

Wir sehen heute die Landschaft anders an wie zu der Zeit, als die Eisenbahnen gebaut wurden. Einen Einschnitt, der nicht durch eine Humusdecke geschlossen wird, empfinden wir als Wunde. Der Eisenbahnbau und der frühere Straßenbau haben allgemein solche Wunden offen gelassen und die Heilung der Natur anvertraut. Um aber aus einem Rohgestein eine Humusdecke zu schaffen, dazu gehören große Zeiträume, und selbst dann bleiben noch häßliche Narben. Die angeschnittenen Gesteine antworten allerdings auf die Verwundung verschieden. Lößschichten, Mergel und Tone, auch leicht verwitternde sandige Gesteine verhalten sich der Verwitterung gegenüber gleichsam nachgiebiger als Urgestein, Sandsteine, Kalke, Dolomite und Steinmergel, so daß die Bahneinschnitte sich jeweils dem Auge heute ganz verschieden darbieten. Selbst gemähte Rasenflächen und Obstwiesen sind möglich geworden, während an anderen Stellen die Wunden noch offen oder nur mit kümmerlichem Wildgras und Gesträuch bedeckt sind. Gelegentlich, besonders an Rutschstellen, sind schon seinerzeit Akazien gepflanzt worden, die sich mit Hilfe ihrer Wurzelbrut ausgebreitet und zu ganzen Gehölzen entwickelt haben. Von Zeit zu Zeit werden sie kahlgeschlagen und das Holz wegen seiner Dornen meist verbrannt. Es ist eine Art fester Überlieferung, daß die Bahnböschungen an Einschnitten und auch auf Dämmen der Betriebssicherheit wegen möglichst kahl gehalten werden. Das beste Hilfsmittel hierzu ist das Abbrennen (gestattet ist dies in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März). Wir haben uns an diese Erscheinungen gewöhnt, obwohl gerade durch das Brennen nicht bloß viele Tiere vernichtet, sondern auch die Humusbildung und die natürliche Entwicklung der Pflanzenwelt hintangehalten werden. Auch an die unschönen langweilig wirkenden Akazien, an offene unordentliche Böschungen haben wir uns gewöhnt. Und doch könnte das alles anders sein. Zwar kommt eine bessere Ausformung der Böschungen nach Art der Autobahn und eine Überdeckung der alten Wunden mit Humus keineswegs mehr in Frage; aber es muß dennoch überlegt werden, wie man die heutigen Zustände bessern und den höheren Anforderungen der Reisenden an das Landschaftsbild, aber auch denen des Naturschutzes im eigentlichen Sinne Rechnung tragen kann. Dies ist ein alter Wunsch des staatlichen und des privat getriebenen Naturschutzes, und dies um so mehr, als in vielen Gegenden die Bahndämme und Böschungen inmitten völlig kahler und intensiv genutzter Kulturlandschaften die einzigen Flächen sind, auf denen noch Hecken stehen und die nützlichen Vögel Unterschlupf und Nistgelegenheit finden können. Große Kosten könnten dafür freilich nicht aufgewendet werden.

In einer Besprechung über diese Fragen mit Herrn Präsi-